

Gesetz, mit dem das Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen (Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz), LGBl. für Wien Nr. 57/2000, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 65/2012, wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51, normiert, unter Ausnahmen beim eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges. Das einzige Rechtsmittel gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden soll künftig die Beschwerde an die neu geschaffenen Verwaltungsgerichte sein.

Demnach hat die Wortfolge „in erster Instanz“ hinsichtlich der Zuständigkeit des Magistrats gemäß § 15 Abs. 1 Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz zu entfallen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union bzw. ist mit diesem vereinbar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde unter anderem die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz beschlossen. Demnach soll es für jedes Land ein Verwaltungsgericht erster Instanz, das anstelle der bisherigen Berufungsbehörden tritt, und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz geben. Die unabhängigen Verwaltungssenate sollen in den Verwaltungsgerichten der Länder aufgehen, ebenso wie alle sonstigen bestehenden unabhängigen Verwaltungsbehörden (vgl. für das Land Wien die Anlage J der Ziffer 85 der eingangs zitierten Novelle) mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgelöst werden und deren Agenden ebenfalls auf die Landesverwaltungsgerichte übergehen.

In der Frage des administrativen Instanzenzuges soll ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen werden und dieser soll mit einer einzigen Ausnahme (diese betrifft die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) abgeschafft werden. Außer in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde soll es künftig nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz geben; jede Verwaltungsbehörde soll also „erste und letzte Instanz“ sein und gegen die von ihr erlassenen Bescheide (bzw. wegen einer Verletzung der Entscheidungspflicht durch sie) soll als einziges Rechtsmittel Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden können.

Demnach hat die Wortfolge „in erster Instanz“ hinsichtlich der Zuständigkeit des Magistrats gemäß § 15 Abs. 1 Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz zu entfallen.

II. Besonderer Teil

§ 15 Abs. 1:

Auf Grund der genannten Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle hat die Wortfolge „in erster Instanz“ hinsichtlich der Zuständigkeit des Magistrats gemäß § 15 Abs. 1 Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz zu entfallen.

Textgegenüberstellung

<p>§ 15 Abs. 1 Soweit nicht ausdrücklich anderen Behörden ein Aufgabenbereich zugewiesen ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes dem Magistrat.</p>	<p>§ 15 Abs. 1 Soweit nicht ausdrücklich anderen Behörden ein Aufgabenbereich zugewiesen ist, obliegt die Vollziehung dieses Gesetzes in erster Instanz dem Magistrat.</p>
---	---